

# Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume  
Oesterreich unter der Enns.

Das Verboth des schnellen Fahrens und Reitens wird erneuert.

Zur Vermeidung der vielen Unglücksfälle und Beschädigungen, die durch das schnelle unbehutsame Fahren und Reiten entstehen, fand sich die Sorgfalt der Gesetzgebung veranlaßt, mit dem 96., 97., 179. und 180. §. des II. Theils des Strafgesetzbuches festzusetzen, daß dieser gefährliche Unfug an dem Eigenthümer des Wagens, wenn er selbst schnell fährt, oder solches, wenn er im Wagen sich befindet, zugibt, und seinem Kutscher das Schnellfahren nicht untersagt, mit einer Geldstrafe von 25 bis 100 fl., an dem Kutscher oder Reitknecht aber, wenn an diesem die Schuld allein liegt, mit vierzehntägigem, und im Wiederholungs-Falle mit verdoppeltem Arreste zu bestrafen sey.

Sollte aber Jemand aus Unvorsichtigkeit durch Ueberfahren oder Ueberreiten tödtlich verwundet oder gar getödtet werden, so soll der Schuldige nach Beschaffenheit des Falles mit Arrest von drey Tagen bis zu drey Monaten bestraft, auch soll ihm nach Umständen das Reiten und Fahren ganz untersagt werden.

Ungeachtet diese heilsamen Gesetze allgemein bekannt gemacht, auch schon öfters und besonders mit Regierungs-Circular vom 18. May 1806 erneuert worden sind, haben

